



ZUSATZVEREINBARUNG

zwischen Gemeindeleitung und Pfarreirat

zu den Statuten Pfarreversammlung, Pfarreirat, Delegiertenkonferenz

Gestützt auf § 16 der Statuten der Pfarreversammlung, des Pfarreirates und der Delegiertenkonferenz vom 22.11.2001 delegiert die Gemeindeleitung dem Pfarreirat nachstehend aufgeführte Kompetenzen, die über das allgemeinrechtlich verankerte beratende Stimmrecht eines Pfarreirates hinausgehen (vgl. can. 536 § 2 CIC).

Die Delegation von Kompetenzen ist im Sinne einer Rechtsgunst (Privileg gemäss can. 76 § 1 CIC) aufzufassen — wohlwissend, dass der Gemeindeleitung dazu die Ermächtigung durch den Gesetzgeber fehlt. Die Rechtsgunst wird „*ad beneplacitum nostrum*“ erteilt, d.h. sie erlischt, wenn E. und R. Kreiselmeyer die Rechte als Gemeindeleitung verlieren (vgl. can. 81 CIC).

1. Entscheidungsrechte

Angelegenheiten, die unter nachfolgende Themen fallen, werden in die Entscheidungskompetenz des Pfarreirates gestellt. Der Pfarreirat hat das Recht und die Pflicht, diese Angelegenheiten zu beraten und zu beschliessen. Die Gemeindeleitung kann vom Vetorecht gemäss § 36 Gebrauch machen. Als prioritär bezeichnete Anträge der Gemeindeleitung sind innerhalb von zwei Monaten ab Antragstellung zu beraten und zu beschliessen.

- | | |
|----|---|
| 1° | Festlegung der Zeiten und Orte der regulären Gemeindegottesdienste an Sonn- und Feiertagen. |
| 2° | Einführung neuer Projekte im sozial-karitativen Bereich. |
| 3° | Wahl eines neuen pfarreilichen Hilfsprojektes im Bereich der Missions- und Entwicklungsarbeit. |
| 4° | Durchführung grosser und wichtiger Pfarreianlässe, an denen mehrere Gruppierungen beteiligt sind (u.a. Pfarreiabend, Pfarreiwallfahrt). |

2. Zustimmungsrechte

In Angelegenheiten, die unter nachfolgende Themen fallen, muss die Gemeindeleitung eine beabsichtigte Entscheidung vorgängig dem Pfarreirat vorlegen und um Zustimmung ersuchen. Dazu vermittelt sie ihm alle wesentlichen Informationen. Die Gemeindeleitung kann nur dann entscheiden, wenn der Pfarreirat seine Zustimmung erteilt hat. Ohne Zustimmung (= negativer Beschluss oder kein Beschluss) des Pfarreirates ist die Entscheidung der Gemeindeleitung ungültig; auf Antrag des Pfarreirates muss die Gemeindeleitung den Vorgang so weit als möglich rückgängig machen. Der Pfarreirat kann die Entscheidung inhaltlich nicht verändern, sondern nur die Zustimmung geben oder verweigern. Die Entscheidung selbst bleibt ein Akt der Gemeindeleitung. Der Pfarreirat entscheidet über die Erteilung seiner Zustimmung innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der Vorlage, bei den als prioritär bezeichneten Vorlagen innerhalb von sechs Wochen ab diesem Zeitpunkt.

- | | |
|----|--|
| 5° | Ökumenische Führung des Religionsunterrichtes. |
| 6° | Loslösung des Religionsunterrichtes aus der öffentlichen Schule (gänzlich oder auf einzelnen Jahrestufen). |
| 7° | Einführung regelmässig stattfindender Sonntagsgottesdienste ohne Eucharistiefeyer (so genannte Wortgottesdienste). |

3. Anhörungsrechte

In Angelegenheiten, die unter nachfolgende Themen fallen, muss die Gemeindeleitung eine beabsichtigte Entscheidung vorgängig dem Pfarreirat vorlegen und ihm die Möglichkeit gewähren, Stellung zu nehmen. Dem Pfarreirat sind drei Monaten Zeit für eine Rückmeldung zu geben, bei den als prioritär bezeichneten Vorlagen sechs Wochen. Der Pfarreirat kann der Gemeindeleitung eine Stellungnahme entweder in Form verschiedener Einzelaussagen oder in Form eines Votums (Mehrheitsmeinung aufgrund einer Abstimmung) geben. Die Gemeindeleitung ist frei in ihrer Entscheidung. Entscheidet sich die Gemeindeleitung gegen ein Mehrheitsvotum des Pfarreirates, so hat der Pfarreirat das Recht, von der Gemeindeleitung die Gründe für ihre Entscheidung zu erfahren. Wird das Recht auf Anhörung nicht gewährt, so ist die Entscheidung der Gemeindeleitung ungültig; auf Antrag des Pfarreirates muss die Gemeindeleitung den Vorgang so weit als möglich rückgängig machen.

- | | |
|-----|--|
| 8° | Konzeptionelle Änderungen in der Sakramentenkatechese (Taufkatechumenat, Erstkommunion, Erstbeichte, Firmung, Ehevorbereitung). |
| 9° | Konzeptionelle Änderungen in der Feier der Kasualien (Tauffeier, Trauung, Trauerfeier; Umgang mit Ausgetretenen). |
| 10° | Konzeptionelle Änderungen in der pfarreilichen Jugendarbeit (Jugendvereine, offene Jugendarbeit), Erwachsenenarbeit, Seniorenarbeit oder Krankenseelsorge. |
| 11° | Wesentliche und dauerhafte Veränderungen in der Gestaltung der Gemeindegottesdienste. |
| 12° | Änderung der Raumzuteilung oder der Gestaltung der allgemeinen Räumlichkeiten des Pfarreiheims – unbeschadet der Rechte des Kirchgemeinderates. |

4. Informationsrechte

In Angelegenheiten, die unter nachfolgende Themen fallen muss die Gemeindeleitung den Pfarreirat informieren, wenn sie eine Entscheidung fällen will oder bereits gefällt hat. Wenn die Gemeindeleitung nicht informiert, kann sie vom Pfarreirat gerügt werden, die Entscheidung bleibt aber gültig.

- | | |
|-----|--|
| 13° | Änderung von Zeiten oder Rahmenbedingungen von Spezialgottesdiensten (z.B. Kleinkinderfeiern, Familiengottesdienste, Seniorengottesdienste). |
| 14° | Einführung von Projekten im Bereich der Erwachsenenbildung. |
| 15° | Änderungen in der allgemeinen ökumenischen Zusammenarbeit. |

5. Ausnahmen

In Angelegenheiten, die einen Aufschub der Entscheidung bis zur Wahrnehmung der Entscheidungs-, Zustimmung- oder Anhörungsrechte durch den Pfarreirat nicht dulden, entscheidet die Gemeindeleitung selbständig. Nach Möglichkeit nimmt sie Rücksprache mit dem Seelsorgeteam und dem Pfarreiratvorstand. Die Gemeindeleitung orientiert bei nächster Gelegenheit den Pfarreirat über die getroffene Entscheidung.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Rechtsgunsterweis ist von der Gemeindeleitung in regelmässigen Abständen zusammen mit dem Pfarreirat auf die Tauglichkeit und Nützlichkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu revidieren. Die Rechtsgunst entfällt durch Widerruf der Gemeindeleitung (can. 79 CIC), durch Verzicht des Pfarreirates (can. 80 § 1 CIC), durch Verlust der Amtsvollmacht der Gemeindeleitung (can. 81 CIC) oder durch Nichtgebrauch oder gegenteiligen Gebrauch desselben (can. 82 CIC). Erlassen durch die Gemeindeleitung und genehmigt durch den Pfarrverantwortlichen, im Einvernehmen mit dem Pfarreirat.

Therwil, 27.02.2002